



BM - Ratsbüro

Wahl des 1. stellvertretenden Bürgermeisters / der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	14.12.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Zum 1. stellvertretenden Bürgermeister / zur 1. stellvertretenden Bürgermeisterin wird Ratsherr / Ratsfrau gewählt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Herr Rolf Höhfeld ist in der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2009 gemäß § 67 Abs. 1 und 2 GO NRW gemeinsam mit der 2. und mit dem 3. stellvertretenden Bürgermeister(in) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zum 1. stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Wipperfürth gewählt worden. Durch den Verzicht seines Ratsmandats verliert er gleichzeitig dieses Amt.

Rechtsgrundlage für die Wahl eines neuen 1. stellvertretenden Bürgermeisters ist § 67 Abs. 2 GO NRW. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlzeit aus, ist nach § 2 Satz 7 der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen.

Wenn es die Gemeindeordnung auch nicht ausdrücklich vorschreibt, so entspricht es demokratischen Prinzipien, wenn die Ratsfraktion, der der bisherige 1. stellvertretende Bürgermeister angehört hat, nunmehr einen Wahlvorschlag unterbreitet bzw. den Nachfolger / die Nachfolgerin stellt.